

BEKANNTMACHUNG

Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Beaumarais

Satzung der Kreisstadt Saarlouis vom 10. Dezember 2020 über die 1. Änderung der am 02. September 2020 beschlossenen 1. Verlängerung der Veränderungssperre vom 16. Oktober 2018 in der Gemarkung Beaumarais für den Bereich „Primsstraße/Wallerfanger Straße“

Aufgrund § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage dargestellte, verkleinerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Primsstraße/Wallerfanger Straße“ und der dazu ergangenen Veränderungssperre. Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück in der Gemarkung Beaumarais, Flur 5, Parzellen-Nr. 34/40, wird aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre herausgenommen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der geänderte Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 40.170 m².

Im Übrigen bleibt der Geltungsbereich unverändert.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich ist in dem Lageplan dargestellt, der als Anlage zur 1. Änderung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt am 15. Oktober 2021 außer Kraft oder sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Saarlouis, den 06.01.2021

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer



Lageplan des Geltungsbereiches der Veränderungssperre für den Bereich „Primsstraße/Wallerfanger Straße“

Die Satzung über die 1. Änderung der Veränderungssperre sowie die am 02. September 2020 beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre und die am 16. Oktober 2018 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich „Primsstraße/Wallerfanger Straße“ werden mit Satzungstext und Lageplan im Amt für Stadtplanung, Hochbau, Denkmalpflege und Umwelt, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, in Zimmer 2.38 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf § 18 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der geltenden Fassung oder aufgrund des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der genannten Jahresfrist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Hinweis gem. §§ 214, 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Saarlouis, den 06.01.2021

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Peter Demmer